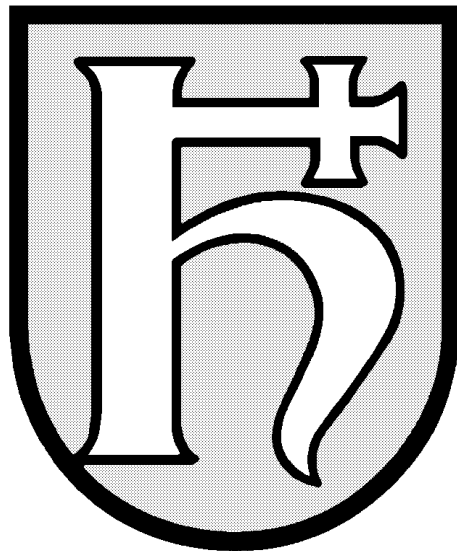


Einwohnergemeinde Reutigen



Spielgruppenverordnung

4. April 2016

Allgemeine Bestimmungen

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 14 des Organisationsreglements der Gemeinde Reutigen vom 10. Dezember 2012 folgende Bestimmungen:

- Gegenstand** **Art. 1** Diese Verordnung legt die Organisation der Spielgruppe Reutigen fest.
- Zweck** **Art. 2** Die Spielgruppe ist eine Bildungsinstitution. Sie ist Teil eines Netzes zur frühkindlichen Bildung und dient als Ergänzung der Betreuung und Erziehung durch die Eltern.
- Organisation** **Art. 3** Der Spielgruppenbesuch ist freiwillig und kann ab 2,5 Jahren bis zum Kindergarteneintritt genutzt werden.
- Art. 4** Dieses Angebot können Kinder aus Reutigen und Zwieselberg im Spielgruppenalter in Anspruch nehmen. Die Eltern werden jeweils im Frühling angeschrieben und mit den Anmeldeunterlagen bedient. Eine Anmeldung ist für ein Schuljahr verbindlich.
- Art. 5** Eltern aus anderen Gemeinden müssen ein begründetes Aufnahmegesuch an den Gemeinderat stellen.
- Art. 6** Eine Gruppe besteht aus 6 – 8 Kinder. Kinder aus Reutigen haben Vorrang.
- Art. 7** Die Spielgruppe ist jeweils am Donnerstagvormittag während 2,5 Stunden geöffnet. Bei grosser Nachfrage wird eine zweite Gruppe am Dienstagvormittag während 2,5 Stunden geführt. Während den Schulferien findet keine Spielgruppe statt.
- Art. 8** Die Spielgruppe findet in einem geeigneten, kindersicheren Raum statt. Dieser ist mit kinder - und altersgerechtem Spiel - und Werkmaterial ausgestattet.
- Art. 9** Die Spielgruppenleitung hat eine abgeschlossene, vom Berufsverband SSLV anerkannte Spielgruppenausbildung oder befindet sich in der Ausbildung.
- Art. 10** Die Rechnungsführung und die administrativen Aufgaben werden von der Gemeindeverwaltung übernommen.
- Kosten** **Art. 11** Der Elternbeitrag wird halbjährlich in Rechnung gestellt und beträgt Fr. 17.00 pro Halbtage. Auswärtige zahlen einen erhöhten Beitrag von Fr. 25.00 pro Halbtage.
- Art. 12** Den Eltern wird pro Jahr Fr. 50.00 Materialgeld in Rechnung gestellt.

Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten** **Art. 13** Der Gemeinderat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat diese Verordnung an seiner Sitzung vom 4. April 2016 genehmigt und deren Inkrafttreten auf den 1. August 2016 beschlossen.

Das Inkrafttreten wird im Thuner Amtsanzeiger Nr.15 vom 14. April 2016 und Nr. 16 vom 21. April 2016 publiziert.

Reutigen, 4. April 2016

EINWOHNERGEMEINDERAT REUTIGEN

sig. Beat Wenger
Präsident

sig. Marc Zeller
Sekretär